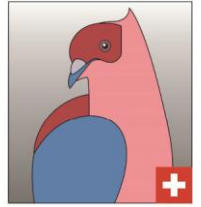


**Rassetauben Schweiz**  
Pigeons de race Suisse  
Piccioni di razza Svizzera  
Columbas da razza Svizra



# Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung von Rasetauben Schweiz  
am 10. Mai 2025 in Lotzwil genehmigt.

# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Rassetauben Schweiz – nachfolgend RTS genannt – ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung – nachfolgend DV genannt– bestimmt.

## Art. 2 Zweck und Aufgaben

RTS bezweckt:

<sup>1</sup>Die Förderung der Zucht von Rassetauben und die Taubenhaltung als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

<sup>2</sup>Den Einsatz auf ideeller und ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage für die Förderung des Tier- und Artenschutzes und die Bekämpfung von Tierseuchen.

<sup>3</sup>Den Erhalt der Rassen der Haustauben unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie der Bewahrung ihres Genreservoirs.

<sup>4</sup>Die Beratung und Aufklärung über sachgemässe Rassetaubenzucht und rassegerechte Haltungsmethoden nach schweizerischer Tierschutzgesetzgebung, um die Schönheitswerte der Rassetauben im Rahmen der gültigen Rassestandards zu erhalten.

<sup>5</sup>Die Unterstützung zielgerichteter Jugend- und Nachwuchsausbildung.

<sup>6</sup>Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach innen und aussen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

<sup>7</sup>Die Förderung der Zuchtkontrolle durch die Herausgabe eigener Verbandsringe.

<sup>8</sup>Die Förderung des Ausstellungswesens in all seinen Belangen.

<sup>9</sup>Die Ausbildung von Preisrichtern, Referenten und Kursleitern.

<sup>10</sup>Die Herausgabe von Fachliteratur, Rassestandards für die Schweizer Tauben und die in der Schweiz erzüchteten Rassen sowie von Bewertungsunterlagen.

<sup>11</sup>Die Organisation und Unterstützung von gesamtschweizerischen und regionalen Obmänner- und Züchtertage inkl. Vorträgen und Kursen.

<sup>12</sup>Die Betreuung des Abschnittes «Rassetauben» in den offiziellen Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz – nachfolgende KTS genannt – und der Website von RTS.

<sup>13</sup>Die Mitgliedschaft bei KTS. Die Statuten von KTS sind für RTS rechtsverbindlich.

<sup>14</sup>Die gegenseitige Unterstützung der KTS angeschlossenen Fachverbänden.

<sup>15</sup>Die Ziele und Bestrebungen sowie die internationalen Kontakte als Mitglied des Europaverbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogel- und Caviazucht –nachfolgend EE genannt – zu fördern und zu unterstützen.

<sup>16</sup>Die Öffentlichkeitsarbeit allgemein.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

RTS besteht aus direkten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

<sup>1</sup>Direkte Mitglieder sind:

- a) Taubenabteilungen der Kantonalverbände, denen eine Abteilung Tauben angeschlossen ist.
- b) Taubenabteilungen von ornithologischen Vereinen und Kleintierzucht-Vereinen sowie Spezialvereine für Rassetauben der genannten Kantonalverbände.
- c) Ausgesprochene Klubs
- d) Rasseklubs
- e) Der schweizerische Briefftaubensport-Verband nachfolgend SBV genannt
- f) Die schweizerische Rassetaubenpreisrichter-Vereinigung nachfolgend SRTPV genannt

<sup>2</sup>Indirekte Mitglieder sind die Mitglieder der direkten Mitglieder

<sup>3</sup>Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

- a) Auf Antrag des Vorstandes von RTS kann die DV Personen, die sich um RTS und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- b) Auf Antrag des Vorstandes von RTS kann die DV Präsidenten mit besonderen Verdiensten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

<sup>4</sup>Mitgliederverwaltung

- a) Die Mitgliederverwaltung und Mitgliederstatistik von RTS wird von KTS geführt.
- b) Datenschutz und Zugriffsberechtigung werden analog zu KTS geregelt.

<sup>5</sup>Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme von Ortssektionen und kantonalen Spezialvereinen für Rassetauben erfolgt durch die Kantonalverbände.
- b) Neuaufnahmen, die durch Kantonalverbände vorgenommen werden, sind dem Vorstand von RTS sofort zu melden.
- c) Die Aufnahme von Verbänden, Vereinigungen und Spezialklubs für Rassetauben mit gesamtschweizerischem Charakter erfolgt durch den Vorstand von RTS und kann jederzeit erfolgen.
- d) Entsprechende Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand von RTS zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der Gründungsversammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.
- e) Die Mitgliedschaft in einer Taubenabteilung eines Kantonalverbandes oder in einem schweizerischen Spezialklub für Rassetauben gewährt automatisch die indirekte Mitgliedschaft bei RTS.

- f) Der Vorstand von RTS publiziert die Aufnahmebegehren auf der Website von RTS. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Publikation.
- g) Bei zwingenden Gründen kann der Vorstand von RTS die Aufnahme verweigern. Der Abgewiesene hat innerhalb von 30 Tagen ein schriftliches Rekursrecht. Anschliessend entscheidet die DV von RTS endgültig.
- h) Sowohl der Vorstand als auch die DV können Aufnahme gesuche ohne Begründung ablehnen.

#### <sup>6</sup>Anerkennung der Statuten

- a) Mit dem Aufnahme gesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse von RTS und KTS.

### **Art. 4 Rechte und Pflichten**

#### <sup>1</sup>Teilnahme an der DV

- a) Alle Mitglieder sind gemäss Art 3 an der DV teilnahme- und stimmberechtigt. Die direkten Mitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung ist gemäss den Bestimmungen unter Art. 4 Abs. 2 möglich.
- b) Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und den Delegierten Anträge zu unterbreiten.
- c) Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber RTS und KTS.

#### <sup>2</sup>Stimmrecht

- a) Je eine persönliche Stimme haben die Ehrenmitglieder von RTS.
- b) Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit in der eigenen Organisation haben die direkten Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- d) Ein Delegierter kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen.
- e) Die nummerierten Stimmkarten werden an die Bevollmächtigten beim Einlass zur Versammlung ausgegeben.

#### <sup>3</sup>Jahresbeiträge

- a) Die indirekten Mitglieder leisten den Jahresbeitrag direkt an RTS aufgrund der letzten Mitgliederstatistik von KTS.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich an der DV von RTS festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder und -präsidenten von RTS sind beitragsfrei.
- d) Die Jahresbeiträge sind jeweils auf den 30. September des laufenden Jahres fällig. Säumige indirekte Mitglieder werden auf Passiv gesetzt (kein Zulass mehr zu Vorbewertungen und Ausstellungen).

#### <sup>4</sup>Statistik

- a) Die direkten Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliederstatistik auf der Website von KTS laufend zu mutieren.
- b) Im Unterlassungsfall werden Subventionen gekürzt oder ganz gestrichen.

#### <sup>5</sup>Ringbezug

- a) Jede Person hat das Recht, die offiziellen Ringe von RTS zu erwerben.
- b) Der SBV vertreibt einen eigenen Verbandsring
- c) Die Mitglieder dürfen keine eigenen Zuchtringe herstellen oder anderweitig beschaffen und verteilen. Ausnahmen können nur vom Vorstand von RTS bewilligt werden.
- d) Sämtliche Details im Zusammenhang mit dem Ringvertrieb sind im Reglement für den Ringvertrieb und den Zugeflogenendienst geregelt.

#### <sup>6</sup>Ausstellungen

- a) Die direkten Mitglieder sind berechtigt, eigene Taubenausstellungen an einem beliebigen Datum des Jahres durchzuführen. Ausnahmen bildet das Ausstellungswochenende der schweizerischen Taubenausstellung. Für diese gelten die Bestimmungen im Reglement für Ausstellungen von RTS.
- b) Die direkten Mitglieder sind berechtigt, sich für die Durchführung der schweizerischen Taubenausstellung beim Vorstand von RTS zu bewerben.

### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### <sup>1</sup>Austritte

- a) Austritte von direkten Mitgliedern können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand von RTS unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### <sup>2</sup>Ausschlüsse

- a) Direkte und indirekte Mitglieder, die den Statuten von RTS und/oder KTS nicht nachkommen oder deren Ansehen in grobfahrlässiger Weise schädigen, können vom Vorstand von RTS ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern.
- c) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer kurzen Begründung zuzustellen.
- d) Für den Ausgeschlossenen besteht innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Einsprachefrist an den Präsidenten von RTS. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Anschliessend entscheidet die DV von RTS endgültig. Eine Begründung ist nicht nötig.
- e) Wird ein Mitglied von RTS ausgeschlossen, so zieht das auch den Ausschluss aus den betreffenden Abteilungen der Kantonalverbände, Sektionen und Spezialklubs nach sich.

- f) Wiederaufnahmegesuche können frühestens nach 5 Jahren an den Vorstand von RTS gestellt werden.
- g) Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag für die Dauer ihrer effektiven Mitgliedschaft.
- h) Der Ausschluss muss in den offiziellen Publikationsorganen von KTS und auf der Website von RTS veröffentlicht werden.

<sup>3</sup>Ansprüche auf das Verbandsvermögen

- a) Sowohl ausgetretene wie ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Datum ihres rechtsgültigen Austrittes bzw. Ausschlusses jeglichen Anspruch auf das Vermögen von RTS.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Die Organe**

<sup>1</sup>Die Organe von RTS sind:

- a) die DV
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die SRTPV

#### **A) Delegiertenversammlung**

##### **Art. 7 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung**

<sup>1</sup>Die ordentliche DV findet jedes Jahr im Mai/Juni statt.

<sup>2</sup>Die DV steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von RTS oder bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die DV einen Tagespräsidenten aus dem Kreis des Vorstandes von RTS wählen.

<sup>3</sup>Anträge an die ordentliche DV sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember der ordentlichen DV des vorangehenden Jahres schriftlich und formgerecht (zwei Unterschriften) einzureichen. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

<sup>4</sup>Die eingegangenen Anträge und die Anträge des Vorstandes sind mindestens drei Wochen vor der DV zusammen mit der Traktandenliste in den offiziellen Organen von KTS und auf der Website von RTS zu veröffentlichen.

<sup>5</sup>Von der DV abgelehnte Anträge können erst nach 3 Jahren wieder gestellt werden.

<sup>6</sup>Die Traktandenliste, die Anträge, der Jahresbericht und die Jahresrechnung inklusive Budget werden den Delegierten spätestens drei Wochen vor der DV zugestellt.

<sup>7</sup>Eine ausserordentliche DV muss durch einen Vorstandsbeschluss von RTS oder auf Verlangen von 1/5 der direkten Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 einberufen werden. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand von RTS bestimmt, jedoch muss die Durchführung spätestens 12 Wochen nach der Antragstellung erfolgen.

## **Art. 8 Kompetenzen**

<sup>1</sup>In die Kompetenz der DV fallen die Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

<sup>2</sup>An der DV sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Begrüssung/Feststellung der Präsenz/Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes
- e) Festlegung des Jahresbeitrages
- f) Festlegung der Vorstandsentschädigung
- g) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes von Rassetauben Schweiz für Ausgaben ausserhalb des Budgets
- h) Genehmigung der Reglemente gem. Art. 22 Abs. 1
- i) Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Revisionsstelle
- j) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- n) Vergabe der schweizerischen Taubenausstellung (Nationale)
- o) Revision der Statuten (nach Bedarf)
- p) Festlegung des Verbandssitzes (nach Bedarf)
- q) Fusion oder Auflösung von RTS (nach Bedarf)
- r) Verschiedenes

## **Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

<sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen ein anderes Stimmverfahren verlangt.

<sup>3</sup>Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl bis zur Erreichung der erforderlichen Mehrheit wiederholt werden.

<sup>5</sup>Für Wiedererwägungsanträge gilt das einfache Mehr.

## **Art. 10 Protokoll**

<sup>1</sup>Die Protokolle der DV sind innert 30 Tagen auf der Website von RTS zu veröffentlichen.

<sup>2</sup>Erfolgt innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten von RTS, so gilt das Protokoll als genehmigt. Fristgerechte Einsprachen werden an der nächsten DV behandelt.

## **B) Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit möglicher Wiederwählbarkeit.

<sup>3</sup>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Ausstellungschef
- f) Mitglieder mit besonderen Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit/Jugend/Vertretung von landeseigenen sprachlichen Minoritäten)
- g) Präsident der SRTPV
- h) Präsident des SBV

<sup>4</sup>Präsident, Sekretär und Kassier bilden das Büro von RTS.

<sup>5</sup>Das Büro hat folgende Befugnisse:

- a) Erledigung der administrativen Arbeiten des Vorstandes.
- b) Vorbereitung der Geschäfte, die ausschliesslich dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- c) Für wichtige Angelegenheiten ist situationsbedingt ein Kurzprotokoll abzufassen, welches den anderen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

<sup>6</sup>Eine angemessene Vertretung der Sprachen und der Regionen ist anzustreben.

<sup>7</sup>Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der DV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>8</sup>Die Ehrenpräsidenten werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

<sup>9</sup>Der Präsident darf nicht zugleich noch Kantonalpräsident oder Präsident einer Fachabteilung eines Kantonalverbandes sein.

### **Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann bei Bedarf die Fachredaktoren, den Parkverwalter oder andere Personen mit einer besonderen Charge zu den Sitzungen einladen.

### **Art. 13 Pflichten und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das ausführende Organ von RTS. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der DV durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selbst überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass aller erforderlichen Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die DV vorbehalten sind
- d) Unterstützung der Organisatoren von schweizerischen Taubenausstellungen gemäss den Reglementen und den abgeschlossenen Verträgen
- e) Genehmigung von Statuten der direkten Mitglieder
- f) Wahl des Parkverwalters und der Kommissionsmitglieder oder Einzelpersonen gem. Art. 14 Abs. 1
- g) Überwachung der Arbeiten des Parkverwalters, der Kommissionen und der Fachredaktoren.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache zuhanden der DV
- i) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- j) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene
- k) Jugend- und Nachwuchsförderung
- l) Vertretung von RTS in anderen Gremien und Organisationen
- m) Mitarbeit in der EE

<sup>2</sup>Der Präsident führt den Verband, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der auferlegten Pflichten.

<sup>3</sup>Der Präsident hat der DV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

<sup>4</sup>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

<sup>5</sup>Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten von RTS, insbesondere die Protokollführung.

<sup>6</sup>Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle fristgerecht zur Prüfung und legt sie der DV vor.

<sup>7</sup>Der Ausstellungsleiter vertritt den Vorstand von RTS anlässlich der schweizerischen Taubenausstellungen gegenüber den Organisatoren. Die Aufgaben und Pflichten hierfür sind in Verträgen und Reglementen geregelt.

## **Art. 14 Kompetenzdelegation, Unterschrift**

<sup>1</sup>Zur Lösung besonderer Aufgaben oder Chargen kann der Vorstand oder die DV, Kommissionen bilden oder Einzelpersonen ernennen.

<sup>2</sup>Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen oder Einzelpersonen mit besonderen Chargen regelt der Vorstand mit speziellen Reglementen und Pflichtenheften.

<sup>3</sup>Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

<sup>4</sup>Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets wird an der DV festgelegt.

## **C) Revisionsstelle**

### **Art. 15 Wahl**

<sup>1</sup>Die DV wählt nach Bedarf auf Antrag des Vorstandes eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Bei einer Vergabe an ein Revisionsbüro werden die Bedingungen durch den Vorstand in einem speziellen Vertrag geregelt.

### **Art. 16 Pflichten**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik die Jahresrechnung, insbesondere ob:

- a) Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen.
- b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
- c) die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle gibt ihren Bericht spätestens 6 Wochen vor der DV schriftlich dem Präsidenten ab.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle erstattet der DV schriftlich Bericht über die Rechnungsführung.

## **D) Schweizerische Rassetaubenpreisrichter-Vereinigung (SRTPV)**

### **Art. 17 Zusammensetzung/Organisation**

<sup>1</sup>Die SRTPV ist eine Sektion von RTS.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist für alle von RTS ausgebildeten und geprüften Preisrichter obligatorisch.

<sup>3</sup>Der Präsident der SRTPV ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes von RTS und der fachtechnischen Kommission nachfolgend FTK genannt.

<sup>4</sup>Auswahl und Ausbildung der Brieftaubenpreisrichter des SBV.

<sup>5</sup>Die Organisation und die Zusammensetzung der SRTPV und der FTK, sind in speziellen, vom Vorstand von RTS ausgearbeiteten und von der DV von RTS genehmigten Reglementen festgelegt.

## **IV. Rechtspflege**

### **Art. 18 Verbandsgerichtsbarkeit**

<sup>1</sup>Handhabung und Vorgehen sind im Reglement der Rechtspflege von RTS festgehalten.

## **V. Finanzen**

### **Art. 19 Einnahmen**

<sup>1</sup>Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Tierwelt-Erträgnis
- c) Ertrag aus dem Ringvertrieb
- d) Vermögenszinsen
- e) Drucksachenverkauf
- f) Parkmieten
- g) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen

<sup>2</sup>Verwendung der Einnahmen:

- a) Erfüllung der in Art. 2 genannten Zwecke und Aufgaben
- b) Deckung der Kosten der von RTS eingerichteten und unterhaltenen Institutionen zur Förderung der Rassetaubenzucht
- c) Subventionierung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen gemäss dem Reglement für die Subventionsbeiträge
- d) Kostenbeteiligung an der schweizerischen Taubenausstellung gemäss den jeweils mit den durchführenden Organisatoren abzuschliessenden Verträgen
- e) Ausbildung der Preisrichter
- f) Deckung der übrigen Kosten nach Jahresbudget und DV-Beschluss
- g) Weitere bestimmte Zwecke, für die der Vorstand Spezialfonds einrichten oder Rückstellungen vornehmen kann
- h) Deckung der Verwaltungskosten

### **Art. 20 Haftung des Verbandsvermögen**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten von RTS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### **Art. 21 Geschäftsjahr/Jahresabschluss**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

<sup>3</sup>Jedes direkte Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und Protokolle. Sie üben dieses Recht durch zwei von ihnen im Voraus schriftlich zu bezeichnende Vorstandsmitglieder aus.

## **VI. Reglemente**

### **Art. 22 Reglemente/Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Reglemente bilden einen Bestandteil der Statuten von RTS

- a) Reglement für schweizerische Taubenausstellungen
- b) Reglement für die Preisrichter
- c) Reglement für die Scholarenausbildung
- d) Reglement für die fachtechnische Kommission
- e) Reglement für den Ringvertrieb und den Zugeflogenendienst
- f) Reglement für den Ausstellungspark
- g) Reglement für Ehrungen
- h) Reglement für die Subventionsbeiträge
- i) Reglement für die Entschädigung sowie Spesen des Vorstandes und der Funktionäre
- j) Reglement für die Rechtspflege

<sup>2</sup>Die Reglemente werden durch den Vorstand von RTS ausgearbeitet und der DV zur Genehmigung vorgelegt.

## **VII. Statutenänderungen/Auflösung des Verbandes/ Geistiges Eigentum**

### **Art. 23 Statutenänderungen**

<sup>1</sup>Die Statuten können nur an einer DV geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup>Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste gesondert aufzuführen.

<sup>3</sup>Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. Dezember des der ordentlichen DV vorangehenden Jahres schriftlich einzureichen. Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.

### **Art. 24 Auflösung des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Auflösung von RTS kann nur durch eine DV vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup>Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden DV in den offiziellen Organen von KTS und auf der Website von RTS veröffentlicht werden.

<sup>3</sup>Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.

### **Art. 25 Geistiges Eigentum**

<sup>1</sup>Zum Vermögen und zum Inventar von RTS gehört auch das geistige Eigentum der vom Verband herausgegebenen Lehrbücher, Rassestandards, Reglemente, Bewertungsschemen, Bewertungskarten.

## **VIII. Publikationsorgane**

### **Art. 26 Offizielle Publikationsorgane von RTS**

<sup>1</sup>Die Publikationsorgane von RTS sind:

- a) Die Website von RTS

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Amtssprache/Zweisprachigkeit**

<sup>1</sup>Die Amtssprache bei RTS ist Deutsch. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten, die Reglemente und den Jahresbericht auch in Französisch herauszugeben und an den Versammlungen und Tagungen für eine Simultanübersetzung zu sorgen.

<sup>2</sup>Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von RTS in den offiziellen Organen von KTS und auf der Website von RTS haben auch in Französisch zu erfolgen.

<sup>3</sup>Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

<sup>4</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

<sup>5</sup>Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

### **Art. 28 Aktenübergabe/Aufbewahrungspflicht**

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das RTS gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

<sup>2</sup>Verbandsakten, Verträge sowie wichtige Korrespondenzen sind vom Präsidenten, Protokolle, Jahresberichte, Ausstellungskataloge der schweizerischen Taubenausstellungen vom Sekretär und die Bücher des Rechnungswesens vom Kassier sicher aufzubewahren.

<sup>3</sup>Verbandsakten die von den Mandatsträgern nicht zu Hause aufbewahrt werden können, müssen im Archiv von KTS archiviert werden.

<sup>4</sup>Vorliegende Statuten und Reglemente wurden an der DV vom 10. Mai 2025 in Lotzwil genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und Reglemente.

Lotzwil, 10. Mai 2025

Rasetauben Schweiz

Der Präsident

Christoph Uebersax

Der Sekretär

Christian Wingeier